

Religions Gravamina der
dreyen Landen /

Steier / Kärndten / vnd
Gräyn / so wol deroselben Mitglieder / als die
mehrerns der allein seligmachenden Eo-
angelischen Religion zugethan seynd / wider
die Religions Persecutions Com-
missarien, &c.



Anno 1620.

Hist. Germ.

C. 510, 6:1

Hist. Germ. Imp. C. 163. (7)

27. Stück
1773

Die
Beschreibung
der
Königlichen
Bibliothek
in
Dresden
von
Johann
Christoph
Gottschaldt
1773

1773



In Religion vnd Gewissens Beschwerungen minutim zu erzehlen / ist fast vnmöglich vnd vn nötig / weil dieselbe allbereit (leyder) nur gar zu viel bewust / Land-Reichs-ja Weltkündig seyn. Allein summatim anzudeuten:

I.

Erstlich / so seynd denen Evangelischen Ständen / ihre mit gnädigster bewilligung Erzhertzogen Caroli zu Oesterreich / als ihres vorgewesten gnädigsten Herrens vnd Landsfürsten / lobseligster gedächtnus / gehabte vieler Hauptministeria, als zu Grätz / Judenburg / Elagenfurt / vnd Labbach:

II.

Ihrer Adelichen vnd anderer Jugend Gymnasia, oder wolbestelte Schulen / zu bemeltem Grätz / Elagenfurt vnd Labbach:

III.

Im Land Steyer allein / viel Pfarren vnd andere Kirchen / gewaltiger weis entzogen.

IV.

Vnd darunter viel erlaubte Kirchen mit Pulver zersprengt / vnd sonsten nidergerissen.

V.

Ihre reine Seelsorger vnd Prediger / bey straff Leibs vnd Lebens: in Steyer allein / vber hundert:

VI.

Vnd mehr Schuldiener / jämmerlichen verjagt.

VII.

Item vieler Evangelischer in Gott selig entschlaffener Christen sonderbare Freythöfen / Ringkmauren vnd Plancken / eingeworffen.

VIII.

Die in Gott ruhende Körper frommer Christen / den Säwen vnd Hunden auszuwülen vnd auszugraben / frey gemacht / Ja theils

Sarcken aus ihren Krufften vnter den freyen Himmel gesetzt / theils
spolirt, theils mit Feuer gen Himmel / Barbarischer weiß geschickt.

IX.

Item auff dieser ehrlichen redlichen Biberleut Begräbnussen
Galgen / Ja wol gar / da Evangelische Kirchen / vnd sonderlich der
Predigstuel / Altar vnd Tauffstein gestanden / dreyfache Hochgericht
auffgebawet vnd gerichtet.

X.

Item viel tausent Evangelischer Bücher / darunter etlich 100.
heiliger Biblien / als stumme Prediger Göttliches Worts / verbrēnt.

XI.

Item / vnd das ein Jammer vber alle Jammer / viel tausent Bes
kenner der Evangelischen Wahrheit / zu schändlicher verdamlicher Ver
läugnuß ihrer Christlichen Religion / mit allerhand angelegten Ges
walt vnd Bedrohung eusserster Pein vnd Marter / genötiget.

XII.

Ihnen / bey dem abgöttischen verdampften Papstthumb zu ver
bleiben / gezwungene Eynd (die Gott im Himmel leynd) auffgeladen.

XIII.

Item ihrer / der Commissarien / eigene gehorsame Mancipia &
Evotoria mit einer starcken Guardien an vnterschiedlichen Orten bes
legt / welche die theils zuvor geplünderte arme Leut / lange zeit auf eig
nen kosten vnterhalten müssen.

XIV.

Die beständige Bekenner aber bey ihrer Christlichen Confession /
samt ihren vnschuldigen Weib vnd Kindern / in verzuecten Terminen
Ordinarie in sechs Wochen / drey Tagen / theils in acht Tagen / theils
bey Sonnenschein / aus den Städten / Märckten / vnd Burckfrieden /
ja gar aus dem Land geschafft / theils auch im harten Winter / vnd
starcken Ungewitter (da doch der Reichs Religionsfrieden de Anno
1555. denen Vnderthanen aus ihrer Herren vnd andern Herrschafften
Gebiet der Religion halben zu ziehen / allein auff ihre freye Willkür stel
let / wie die Formalia lauten) ziehen vnd den Platz raumen müssen.

XV.

Welchen dan ihre in der eyl vnverkauften Güter (bis sie dieselb

be süglichen/vnd ohne grossen Verlust verkauffen köndten) auff ein zeit bestandsweis andern zu verlassen/ laut Edicti specialis verbotten worden/ damit sie solche Güter in der eyl vmb einen spott/ offte vmb halb Gelt/ ja mit grossen vnüberwindlichen schaden hingeben/ vnd gleichsam verschencken müssen. Da abermal der allegirte hochverpoente Reichs Religionsfrieden/ die vnverwehrte wolgelegene Verkauffung der Güter denen ohne das freywillig Amore Christianæ Religionis ausziehenden expresse zulasset.

XVI.

Ja darzu noch von allem ihren Vermögen den Zehenden Pfennig zur intitulirten Nachsteuer/ als nach dem Exempel der Churfürsten vnd Stände des H. Römischen Reichs/ mit vngleichem anzug des obenberürten Religionsfriedens (der sich nur auff jedes Orts altes herkommen referirt / aber in diesen Landen nicht befindet: Zu geschweigen/ daß die vor Jahren aus diesen Landen ausgeschaffte Juden der gleichen Nachsteuer befreyet gewesen) hinder sich verlassen. Daran man auch richtige vnd gar Hoffschulden/ per Modum Compensationis nicht annemen / sondern die arme Exules CHRISTI noch mehr zu tribuliren/ ihren Zehr vnd Nothpfenning hergeben / vnd neben dem hochbeschwerlichen Exilio mit ausgeleerten Händen/ das Land vnd viel geliebte Vatterland raumen/ die Blutsfreund verlassen / ihre von deren Voreltern auffgeerbte Güter ohne allen Vorstand vnd Vsumfructum erbärmlich mit dem rücken ansehen müssen.

XVII.

Vnd war diesen ausgeschafften / als sampt ihren Voreltern lang gewesenem getrewen Lands Mitgliedern vnd ehrlichen Biders Leuten am beschwerlichsten / daß diese ihre Bandidirung vnd Ausschaffung/ bey continuirter Leibs vnd Lebens straff / auf Ewig extendirt werden wil. Welches dann eine Infamiam auff sich trägt / daß einer nicht mehr hindörffe / da seine in Gott ruhende Eltern vnd Er viel jahr redlich vnd ohn alle klag gehauset. Da doch der vom Gegentheil angezogene Religionsfriede ausdrücklich vermeldet / daß solchs eines jeglichen der Religion halben willkürlicher Aus vnd Abzug / denselben allen vnd jeden an ihren Ehren vnnachtheilig vnd vnverkleinerlich seyn soll.

XVII.

Ja/ daß denen Evangelischen Herren vnd Landleuten selbst gleiche Infamia wil zugezogen werden: Als daß etliche von ihren Ehrenämptern/ allein der Religion halben/ verstoßen: vnd da sie von einer Ersamen Landschafft/ ihren Freyheiten gemäß/ vorgeschlagen/ von Hof aus darzu nicht/ sondern an ihrer statt andere/ allein der Römischen Religion halber/ sonsten aber wenig qualificirte/ zu vbelvorstehung der Empter/ vnd des darunter leydenden gemeinen Wesens/ gezogen: Ja gar von ihren ex Testamento oder proximâ Agnatione zustehenden Gerhab/ oder Vormundschaften/ nicht ohne schmach verstoßen werden wollen. Welche nicht der Personen/ sondern der Religion Infamia dann/ auff alle deroselben Bekenner per consequens retrotrahirt vnd verstanden wird. Dahero sie sich alle deroselben als eigen/ sämptlich anzunemen.

XIX.

Nicht weniger seynd die Herren vnd Landleute/ ohne einige Cognition oder Erkandnuß der Parium Curiaë, wider die wissentliche Landsfreyheiten/ vnd wolgebrachte Gewonheiten/ vnd auch Ihrer Fürstl. Durchl. selbst/ vlt. Aprilis Anno 1599. ertheilte Haupt-Resolution eigne Exemption, (als daß die Reformation sie nichts angehe) vber ihre abgeschaffte Ministeria, Schulen/ Prediger/ Praeceptores, andere weltliche Diener/ entzogene Kirchen Vogten/ Lehenschafft/ auch in Specie etliche die mit eigenem Willen aus dem Lande gezogen/ mit dem Zehenden Pfennig beschwert/ vnd ihrer viel des gesuchten Religions Exercitii aussere Landes (dahin doch Ihrer Durchl. Iurisdiction sich nicht erstreckt/ vnd niemand de Iure extra Territorium suum etwas zu schaffen oder zu straffen hat) vnd anderer vngnugsamer Ursachen halber/ mit hohen Geldstraffen belegt vnd bedrängt worden.

XX.

Vnd was bey diesen Hauptbeschwerungen bey jedem punct/ vnd sonsten für absonderliche hohe Exceß/ Vnsüz/ gewaltthätige Attentata vnd Bedrangnussen/ hauffenweis fürgelauffen/ welche doch eintheils zu verschmerzen/ wann nur noch eine Linderung vnd Besserung zu hoffen were. Nun aber wil vns alle dergleichen Hofnung/ mit Ihrer
rer

rer Fürstl. Durchl. jüngst den 8. Decembr. dieses 1609. Jahrs ertheilten vngnädigsten Resolution/allerdings abgeschnitten seyn: In dem höchsten gedachte Ihre Fürstl. Durchl. sich Categoricè, rund vnd lauter / einmal vor alles / dahin erkläret: Bey Ihrer meinung biß in ihre Gruben zu verharren. Item/ Daß sie zu keiner andern Resolution zu bringen vnd zu bewegen / sondern lieber alles vnd jedes / so sie von den Gnaden Gottes hetten / in die Schanz / vnd williglich darzusetzen / als von Ihrer meinung im wenigsten zu weichen gedencken. Item Bedrohen den Ständen / gleichwol vnverhoffte / widrige erzeigungen nicht vngerochen verbleiben / sondern obgelegert seyn zu lassen / was zu erhaltung ihrer Gerechtigkeit seyn möchte / &c.

XXI.

Vnd was schlieslichen zum allerbeschwerlichsten / Daß Ihre Fürstl. Durchl. dero getreue Landstände in Religionsfachen nicht mehr hören wollen / sondern Perpetuum Silentium nunmehr öftters (als 30. Septembr. Anno 1598: den 5. Maij / Anno 99: den 5. Martij / Anno 1601: vnd jüngstlichen bemelten 8. Decembr. Anno 1609) mit grosser Vngnaden vnd schweren Comminationen imponirt / vnd daß sie keine derogleichen Religions- vnd Beschwerfschriefft mehr annemen wollen. Inmassen sie als bereit den 13. Febr. Anno 1599. eine Schriefft / vmb daß kein Geistlicher bey vorgehabter Præsention gewesen / von denen Evangelischen Herren vnd Landleuten nicht angenommen. Welches dann dura & acerba vox regnantis ist / NON VELLE AVDIRE & scripta accipere, contra quam vetula illa objiciebat Regi Macedonum PHILIPPO, audientiam recusanti: SI NON VIS AVDIRE, NOLI ERGO REGNARE. Da doch dergleichen Beschwerungen in Religionsfachen / vnd in specie wider die Geistlichen / nichts neues / sondern je vnd allezeit vorgelauffen / so williglich von denen Landsfürsten vnd regierenden Herren angenommen / vnd gebürlich in Sachen gebraucht worden. Wie wir in der Steyrischen Landesvest (fol. 81.) ein schön Exempel haben / daß noch Anno 1518. als Lutherus die Oberhand bekommen / Kayser Maximiliano dem Ersten die Lande wider die Geistlichen vnd Priesterschaft einen ganzen Catalogum vielerley Beschwerungen / vnordnungen vnd saumnuß der Clerisey / in handlungen ihrer Beneficien / Gottesdiensten / Stiftungen / Seelsorg / in Administration der Kirchen vnd Pfarrlichen Rechten / Prælaturen /
Prob

Probsteyen / Abteyen / Canonicaten / Pfründen / Commenden / vnd
andern Courtisanischen Sachen / zu beschwerung der Land / vberges
ben / Ihre Kayf: May: vmb abwendung zu sollicitiren / sondern auch
was Ihre als Herren vnd Landsfürsten gebürte / ein Einsehen zu has
ben / allergnädigst versprochen. Derogleichen Remedirung man
ihr ebensals in weit mehrern Terminis (da das vbel vberhand gar
vnd viel zu viel genossen / ita vt vix Spes sit Salutis) bedörfftig.

Von Politischen obgedachter dreyer Stände vnd
Landen Beschwerden were gleicher gestalt
viel zu sagen vnd klagen / davon bey an
derer gelegenheit meldung bes
sehen soll.

